

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 418

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 418, Rn. X

BGH 1 StR 571/11 - Beschluss vom 5. März 2012 in der Strafsache (BGH)

Unbegründete Anhörungsrüge (Erinnerung gegen Kostenansatz).

§ 356a StPO; § 66 Abs. 1 GKG

Entscheidungstenor

Die Erinnerung des Verurteilten gegen den Kostenansatz vom 23. Januar 2012 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

Mit Schreiben vom 11. Februar 2012 wendet sich der Verurteilte gegen den Kostenansatz vom 23. Januar 2012 im Anhörungsverfahren nach § 356a StPO. Die gemäß § 66 Abs. 1 GKG zulässige Erinnerung ist unbegründet. Die Kostenbeamtin beim Bundesgerichtshof hat gemäß Nr. 3920 des Kostenverzeichnisses zum GKG zu Recht eine Gebühr in Höhe von 50 Euro für die in vollem Umfang zurückgewiesene Anhörungsrüge angesetzt. 1